

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin auf mindestens Bundesbesoldungsniveau anheben!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf zur Anpassung der Landesbesoldung vorzulegen, der insbesondere die Besoldung der Besoldungsordnung A der Landesbeamtinnen und -beamten auf mindestens das Bundesbesoldungsniveau anhebt.

Begründung:

Anlass des Antrages ist die anhaltende Debatte um die Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation unserer Landesbeamtinnen und Beamten. Hintergrund dieser Debatte ist, dass die im Zuge der Föderalismusreform 2006 auf die Länder übergegangene Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung von diesen meist unter dem Gesichtspunkt von Einsparungsmöglichkeiten zur Sanierung der Landeshaushalte genutzt wurde. In der Folge kam es zu einer zunehmenden Abkopplung der Besoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in zwei Entscheidungen der letzten Jahre zur Problematik der amtsangemessenen Alimentation positioniert. Zuletzt in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (BVerfG, Beschlüsse vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17). In beiden Fällen hat es die jeweilige Besoldung als unvereinbar mit dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) erklärt.

Das Alimentationsprinzip zählt zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Aus Artikel 33 GG ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung von beamteten Dienstkräften. Dabei müssen Beamtinnen und Beamte über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet.

Die bisherigen Bemühungen des Besoldungsgesetzgebers wurden seinem verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag einer amtsangemessenen Alimentation seiner Landesbeamtinnen und -beamten nicht gerecht.

Ziel des Antrages ist es, eine verfassungsgemäße amtsangemessene Alimentation der Landesbeamtinnen und -beamten sicherzustellen. Insbesondere der Senat muss als Dienstherr seiner Verantwortung nachkommen und endlich ein Gesetzentwurf vorlegen, der seine Beamtinnen und Beamten verfassungsgemäß angemessen alimentiert ohne von rein fiskalisch motivierten Beweggründen getrieben zu werden.

Der Artikel 33 Absatz 2 GG verpflichtet Hoheitsträger, bei der Besetzung eines öffentlichen Amtes ausschließlich auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber abzustellen. Dies bezeichnet die Rechtswissenschaft als Prinzip der Bestenauslese. Qualifizierte und hoch motivierte Fachkräfte sind ohne angemessene Alimentierung im Wettbewerb mit den Bundesländern, dem Bund und dem Ausland sonst nicht zu gewinnen. Bei der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber für überdurchschnittlich qualifizierte Menschen muss die Besoldung der geforderten Ausbildung und Qualifizierung entsprechen.

Dabei stellt die Besoldung in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein "Korrelat" des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot; diese Strukturprinzipien sind untrennbar miteinander verbunden.¹

Aufgrund dieses besonderen Treueverhältnisses zwischen Dienstherrn und Beamten, sichern diese mit ihrem Sach- und Fachwissen und ihrer loyalen Pflichterfüllung eine stabile Verwaltung und stellen einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften dar.

Rein fiskalische Erwägungen haben bei der Ermittlung der amtsangemessenen Alimentation in den Hintergrund zu treten. Eine Bemessung nach der „kostengünstigsten“ Berechnung oder ein „Heranrechnen“ an die absolute Untergrenze des noch rechtlich gerade so zulässigen – wie in der Vergangenheit – verbietet sich daher und wird auch dem durch das Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Gesetzesauftrag nicht gerecht. Die Übertragung von Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst auf die Besoldung ist infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Selbstverständlichkeit.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17, Rn. 27.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die bisherigen Bemühungen zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung nicht zum Ziel geführt haben. Dies belegen die zahlreichen Verfahren und Widersprüche von Beamtinnen und Beamten gegen die Besoldung in der Vergangenheit und die Stellungnahmen der Interessenvertretungen in den Gesetzgebungsverfahren.

Eine Anhebung der Landesbesoldung auf mindestens das Niveau der Bundesbesoldung ist bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklungen und der bestehenden Inflation daher geboten und muss schnellstmöglich umgesetzt werden, um das verlorene Vertrauen der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin in ihren Dienstherrn und den Landesbesoldungsgesetzgeber zurückzugewinnen.

Berlin, 14.11.2022

Dr. Brinker Gläser Brousek
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion